

Dieter Steinfeld
Fraktionsvorsitzender im Stadtteilbeirat Gröpelingen

Waltjenstr. 40
28237 Bremen
Telefon: 0421/ 616 32 48
eMail: Mr.Stonefield@t-online.de
internet: www.gruene-in-groepelingen.de



Bremen, 04.06.2018

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Änderung des Rechtsrahmens für das Gebiet des OT 122 Industriehafen

Der Stadtteilbeirat Gröpelingen möge beschliessen:

Der Stadtteilbeirat Gröpelingen fordert die genehmigungsrechtliche Abänderung des noch aus dem Jahr 1921 stammenden Gewerbeplanes für die stadtbremischen Häfen wie folgt:

1. Das an den Sondereinzelhandelsstandort Waterfront und das Gewerbegebiet Use Ak-schen grenzende Gebiet des Kap-Horn-Hafens soll in Gewerbegebiet umgewandelt werden, um zukünftig denkbare Entwicklungen in Richtung Handel/Gewerbe/Kultur/Wohnen in den erstgenannten Gebieten nicht zu verbauen.
2. Der Stadtteilbeirat fordert für die Flächen außer unter 1. die Festsetzung als Industriegebiet. Damit würde bei weiteren Betriebsansiedlungen zweifelsfrei die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) mit der Möglichkeit der Begrenzung von Lärmemissionen Rechtsgrundlage sein.
3. In der baurechtlichen Einordnung als Industriegebiet soll entsprechend den Möglichkeiten der Baunutzungsverordnung eine flächendeckende Festsetzung aufgenommen werden, die die Ansiedlung von Betrieben, die Abfall annehmen, umschlagen, zwischen- oder endlagern ausschließt. Eine Ausnahme für die Abfallannahme und die betriebsnotwendige Zwischenlagerung soll es für den Standort der swb-Gruppe am Kohlehafen geben, wenn der angenommene Abfall als Ersatzbrennstoff zur bisherigen Kohleverstromung angenommen wird.
4. Alle bisher erteilten Genehmigungen werden unter den Bestandsschutz fallen. Hier soll geprüft werden, ob dieser Bestandsschutz zeitlich unendlich gilt oder auf einen maximalen Zeitrahmen beschränkt werden kann.

Begründung:

Im Gebiet der stadtbremischen Häfen im Zuständigkeitsbereich des Gröpelinger Beirates gilt baurechtlich der Staffel- und Gewerbeplan von 1921, der dem Gebiet bis heute generell die damalige Gewerbeklasse 1 zuordnet. Dieses ist - auch für den Teil des Holz- und Fabrikenhafens in Walle durch das Urteil 1 LC 100/15 des OVG Bremens vom 03.05.2016 bestätigt - für besonders störungsintensive Betriebe vorgesehen.

Gleichwohl erfolgte im Jahr 2000 mit dem Bebauungsplan 2083 für das Gebiet der heutigen Waterfront und angrenzender Teile eine baurechtliche Änderung vom Gewerbeplan mit Gewerbeklasse 1 in neues Baurecht mit der Festsetzung Sondereinzelhandel bzw. Gewerbe-

gebiet. Das zeigt: **Bei vorhandenem politischen Willen ist also eine Änderung des derzeitigen Rechtsrahmens auch für andere Teile des Industriehafens möglich.**

Das Gebiet Use Akschen liegt bereits heute relativ nahe an den S3-Straßenbahnhaltestellen Use Akschen bzw. Kap-Horn-Straße und in Nähe zum Einkaufszentrum Waterfront. Zusätzlich ist das Lindenhofviertel – auch über eine neu gebaute Fußgänger- und Radfahrerbrücke in Höhe der Kap-Horn-Straße - noch fußläufig erreichbar. Somit ist eine Infrastrukturqualität für den täglichen Bedarf gegeben, die im Großteil der hinteren Überseestadt vermutlich in Jahrzehnten nicht erreicht werden wird. Erste Ansiedlungen von Gewerbebetrieben im Bereich Kunst/Kultur/Handwerk haben bereits stattgefunden und sollen abgesichert werden.

Der aktuelle Flächennutzungsplan für Bremen legt das Gebiet des Industriehafens als „Sondergebiet Hafen“ fest – nicht als Seeschiffhafen. Das deutet auf eine rechtliche Festsetzung als Binnenhafen hin, bei dem nicht ausgeschlossen ist, das er auch von begrenzt großen Seeschiffen erreicht werden kann. Damit dürfte schon heute eine Anwendung der Ausnahmeregelung des § 1 der TA Lärm, die explizit nur Seehafengebiete und keine Hafengebiete von der Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift ausschließt, nicht haltbar sein. Unabhängig davon fordert der Stadtteilbeirat zur Rechtssicherheit die Festsetzung als Industriegebiet. Damit würde bei weiteren Betriebsansiedlungen zweifelsfrei die Technische Anleitung Lärm mit der Möglichkeit der Begrenzung von Lärmemissionen analog z.B. zum Bremer Industriepark Rechtsgrundlage sein. In diesem Zuge ist die Rechtsgrundlage für diejenigen Betriebe zu überprüfen, die heute die Ausnahmeregelung des § 1 TA Lärm für sich reklamieren.

Die Debatte um die Ansiedlung eines Bioabfallumschlaglagers in der Windhukstraße 31 hat gezeigt, das keine Akzeptanz mehr bei der Wohnbevölkerung für derartige Vorhaben vorhanden ist, weil sich die Bewohner bereits übermäßig belastet fühlen. Insofern gilt es JETZT, dieses auch auf politischer Ebene veränderte Meinungsbild in konkrete Gesetzesbeschlüsse umzusetzen, die zukünftige ähnliche Ansiedlungswünsche rechtssicher unterbinden.

